

Historische Grundlagen

ordentlichen Richter entzogen und anders, als in den, durch das Gesetz bestimmten Fällen und unter Wahrung der gesetzlichen Formen verhaftet und bestraft werden.»

Die Rechtsstaatlichkeit hatte nicht zuletzt dank der Verankerung von verfassungsmässigen Grundrechten ein für jene Zeit akzeptables Niveau erreicht.¹² Von einem eigentlichen Rechtsstaatsgebilde Liechtenstein konnte allerdings noch keineswegs die Rede sein:

Dem Demokratieprinzip wie auch der Garantie effektiv wirkender verfahrensrechtlicher Grundrechte¹³ lief zunächst die Tatsache zuwider, dass die liechtensteinischen Gerichte immer noch zum grössten Teil ausser Landes tagten.¹⁴ Das Obergericht als zweite Instanz war das Fürstliche Appellationsgericht in Wien, der Oberste Gerichtshof als dritte Instanz wie bis anhin das kaiserlich königliche Oberlandesgericht zu Innsbruck.¹⁵ Nur die erste Instanz, das Landgericht, hatte seinen Sitz im Land.¹⁶ Dazu gesellte sich der weitere Umstand, dass unter bestimmten Voraussetzungen als Verfassungsgericht das Bundesschiedsgericht des Deutschen Bundes (§ 122 der Verfassung) zu entscheiden hatte. Mit der Auflösung des Deutschen Bundes im Jahre 1866 wurden indessen die Mitgliedschaft des Fürstentums Liechtenstein (§ 1 der Verfassung) und alle diesen tangierenden Bestimmungen gegenstandslos.¹⁷

Die Prinzipien der Öffentlichkeit und der Mündlichkeit des gerichtlichen Verfahrens waren nirgends in der Verfassung garantiert. Zudem hatte das liechtensteinische Volk auch nach dem Übergang zum Konstitutionalismus keinerlei Einflussmöglichkeiten auf die Besetzung

Verfassungsentwurf des Landesverwesers von Hausen S. 252 ff.; zur Verfassungspolitik des äusserst absolutistisch denkenden Bundesgesandten Linde und des Fürsten S. 260 ff.; zu der die Ideen der 1848er Revolution teilweise wieder aufgreifenden Verfassungspolitik der Landstände S. 264 ff. S. ausserdem die Zusammenfassung bei *Ospelt*, Verfassungsgeschichte S. 39 ff. sowie In der Maur 5 ff.

Vgl. hierzu Liechtensteiner Vaterland vom 12. Januar 1994.

Vgl. bspw. § 9 Abs. 1 und § 34 der Verfassung von 1862.

Die Verfassung von 1862 erwähnt im Gegensatz zur Amtsinstruktion von 1862 die verschiedenen Instanzen mit keinem Wort.

§ 92 der Amtsinstruktion von 1862 und Art. 1 des Justizvertrages von 1884; s. in diesem Zusammenhang auch *Beck*, Recht 22 und 58 ff.; LGBl. 1904 Nr. 3. Vgl. den Verweis in Art. 1 Justizvertrag auf das Hofdekret vom 13. Februar 1818, J.G.S. Nr. 1418 (LGBl. 1884 Nr. 8).

§§ 1 ff. Amtsinstruktion von 1862.

Die dadurch entstandene Lücke wurde später aber auch durch keine entsprechende Regelung gefüllt. *Geiger*, Geschichte 301.